

G e m e i n d e R e i n a c h

# **Verordnung**

über das

## **betriebliche Vorschlagswesen**

vom 12. November 1996



## **Inhaltsverzeichnis**

Seite

§ 1	Ziel	1
§ 2	Bereich	1
§ 3	Kommission	1
§ 4	Prämien	2
§ 5	Vorschläge	2
§ 6	Einreichung	2
§ 7	Priorität	2
§ 8	Begutachtung	2
§ 9	Veröffentlichung	3
§ 10	Inkrafttreten	3

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf § 27 der Gemeindeordnung vom 27. April 1987 und § 34 des Personalreglementes vom 27. Juni 1994 folgende Verordnung:

### **§ 1 Ziel**

Durch diese Verordnung soll das betriebliche Vorschlagswesen gefördert und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angeregt werden, Ideen und Konzepte zur Verbesserung und Weiterentwicklung

- a) der Organisation
  - b) der Arbeitsabläufe
  - c) des Einsatzes von Materialien
  - d) der Effizienzsteigerung und Kosteneinsparung
  - e) des Betriebsklimas
- zu entwickeln und einzubringen.

### **§ 2 Bereich**

<sup>1</sup>Diese Verordnung regelt das betriebliche Vorschlagswesen für

- a) die Gemeindeverwaltung
- b) die Bauverwaltung
- c) die Sozialen Dienste
- d) die Kindergärtnerinnen
- e) die Lehrer/innen der Jugendmusikschule.

<sup>2</sup>Am betrieblichen Vorschlagswesen können sich alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde beteiligen; die Mitwirkung kann einzeln oder in Gruppen erfolgen.

### **§ 3 Kommission**

<sup>1</sup>Die Prüfung und Bewertung der Vorschläge erfolgt durch eine Kommission. Sie setzt sich zusammen aus

- dem Gemeindepräsidium,
- dem Vizepräsidium bzw. demjenigen Mitglied des Gemeinderates, dessen Geschäftsbereich vom eingereichten Vorschlag betroffen ist,
- dem zuständigen Verwalter,
- der Leiterin bzw. dem Leiter des betroffenen Geschäftsbereichs,
- der Leiterin oder dem Leiter der betroffenen Abteilung,
- einem Mitglied des Mitarbeiterrates.

<sup>2</sup>Die Kommission wird vom Gemeindepräsidium spätestens einen Monat nach Einreichung eines Vorschlages zusammengerufen.

<sup>3</sup>Die Kommission prüft die Vorschläge, berät deren Wert für die Verwaltung und setzt eine allfällige Prämie fest.

<sup>4</sup>Sie entscheidet endgültig.

#### **§ 4 Prämien**

<sup>1</sup>Prämien können in Form von Geldbeträgen oder in Form von Ausbildung, Freizeit etc. zugesprochen werden.

<sup>2</sup>Wird ein Geldbetrag zugesprochen, beträgt dieser mindestens Fr. 500.-- und maximal Fr. 5'000.--.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat nimmt für allfällige Prämien jährlich den erforderlichen Betrag in den Voranschlag auf.

#### **§ 5 Vorschläge**

Als Verbesserungsvorschläge gelten Anregungen jeglicher Art, die auf freiwilliger Mitarbeit beruhen. Nicht prämiensberechtig sind Vorschläge, die im Rahmen des Arbeitsauftrages erarbeitet werden.

#### **§ 6 Einreichung**

<sup>1</sup>Vorschläge sind auf dem dafür vorgesehenen Formular in verschlossenem Umschlag dem Gemeindepräsidium einzureichen.

<sup>2</sup>Sie sind, falls notwendig, mit Mustern oder Skizzen zu ergänzen.

<sup>3</sup>Mutmassliche Einsparungen oder anderweitiger ideeller oder materieller Nutzen sind, soweit möglich, bei der Einreichung nachzuweisen.

#### **§ 7 Priorität**

Werden mehrere gleich oder ähnlich lautende Vorschläge eingereicht, so entscheidet das Eingabedatum.

#### **§ 8 Begutachtung**

<sup>1</sup>Die Kommission kann für die Bewertung des Vorschlages interne oder externe Drittpersonen beiziehen.

**§ 9 Veröffentlichung**

Jede Einreichung eines Vorschlages sowie der Entscheid der Kommission wird jeweils am Anschlagbrett bekannt gegeben.

**§ 10 Inkrafttreten**

Diese Verordnung hat der Gemeinderat am 12. November 1996 genehmigt und auf den 1. Januar 1997 in Kraft gesetzt.

4153 Reinach, den 12. November 1996

**Gemeinderat Reinach BL**

Dr. Eva Rüetschi	Erwin Beuchat
Gemeindepräsidentin	Verwalter-Stv.